

Merkblatt für das fachliche Begleitverfahren

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des Landschaftswasserhaushalts und für ein nachhaltiges Wassermanagement (Richtlinie Landschaftswasserhaushalt – ELER RL LWH)

Fachliches Begleitverfahren

Die Umsetzung der o.g. Förderrichtlinie fügt sich in den fachlich, konzeptionellen Rahmen des Landesniedrigwasserkonzeptes Brandenburg (LNWK) <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Landesniedrigwasserkonzept-Brandenburg.pdf> und in die für dessen Umsetzung aufgebauten Arbeits- und Kommunikationsstrukturen ein.

In diesen Strukturen ist eine konzeptionelle Steuerung und Lenkung der Projekte (fachliches Begleitverfahren siehe Abb. 1) anhand übergreifender Bewertungskriterien, die sich an den Handlungszielen in den 16 Flussgebieten und an übergeordneter Schwerpunktsetzung orientieren, möglich. Das **fachliche Begleitverfahren** unterstützt damit eine qualifizierte Projektauswahl im Sinne der Förderzielstellungen bei der Umsetzung der o.g. Richtlinie. Die fachliche Begleitung erfolgt von der Projektidee der Vorhaben bis zu deren Umsetzung.

In den flussgebietsbezogenen Gremien (AG Niedrigwasser/ Kernteam) werden Projektideen initiiert, beraten und bei Bedarf im Sinne der fachlichen Zielstellung der o.g. Förderrichtlinie und des Landesniedrigwasserkonzeptes weiterentwickelt. Dazu können sich Projektträger/ Antragsteller an das Niedrigwasserteam MLUK / LfU (NW-Team) und die Flussgebietskoordinatoren wenden. Alle für die LWH-Förderung vorgesehenen Maßnahmenvorschläge werden nach Befassung durch die Regionale Arbeitsgruppe (RAG) durch das NW-Team MLUK / LfU aufgenommen und einheitlichen Kriterien zugeordnet. Bei Mittelknappheit wird auf dieser Grundlage die Projektauswahl vorgenommen.

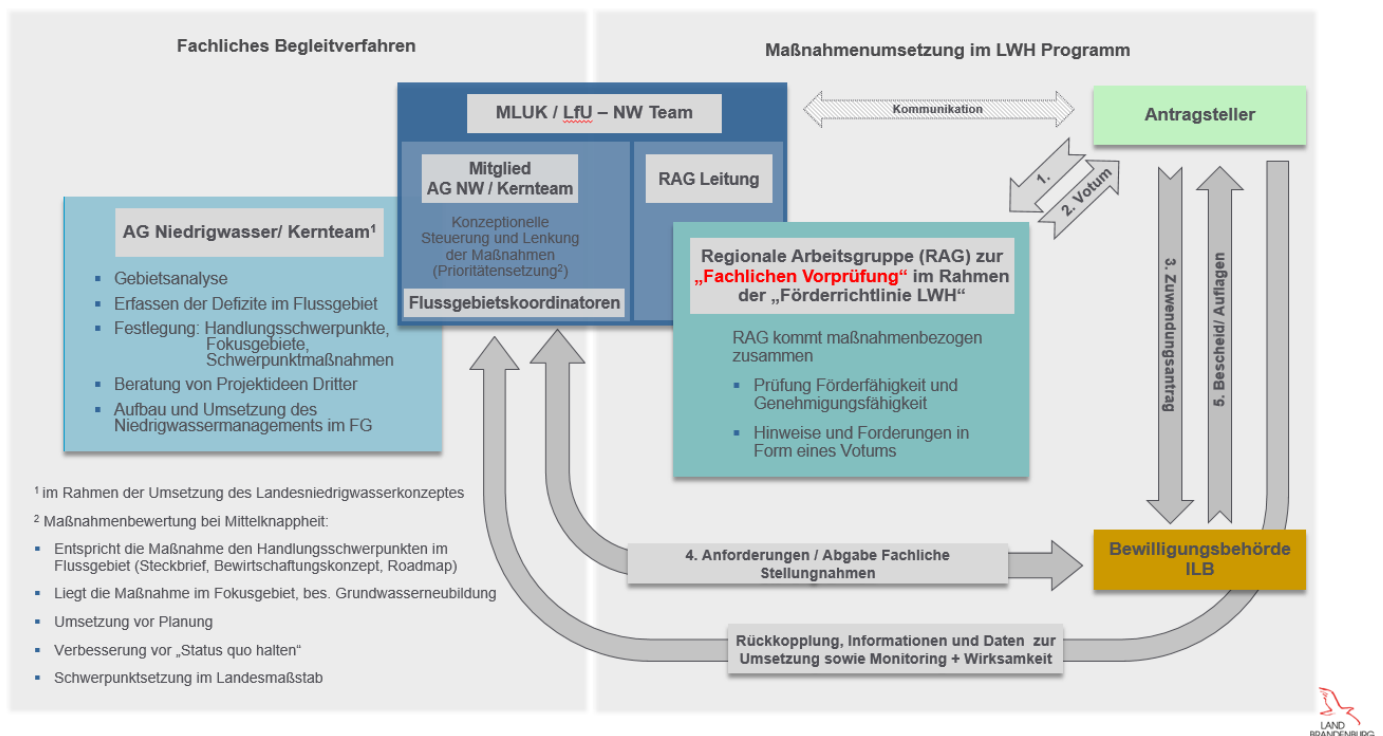


Abbildung 1: Darstellung fachliches Begleitverfahren und Schritte 1-5 im Zuwendungsverfahren. 1 Eingang Projektskizze, 2 Fachliche Vorprüfung durch die RAG mit Votum, 3 Antragsstellung durch Vorhabenträger bei ILB, 4 Abgabe fachlicher Stellungnahme des MLUK / LfU an ILB zum Vorhaben, 5 Ausstellung Zuwendungsbescheid, 6 Rückkopplung Vorhabenträger und NW Team im Projektverlauf.

Das NW-Team MLUK / LfU erfasst Daten, Veränderungen und Effekte (z.B. Bauwerks-, Steuerungs- oder Monitoringdaten) und führt diese über die flussgebietsbezogenen Gremien der Flussgebietsarbeit wieder zu. Auflagen über entsprechende Informations- und Rückkopplungsverpflichtungen des Zuwendungsempfangenden an das NW-Team MLUK / LfU können in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Fachliche Vorprüfung im Zuwendungsverfahren (RAG)

Im Zuwendungsverfahren der ELER-Richtlinie LWH ist die **fachliche Vorprüfung** obligatorisch. Für die fachliche Vorprüfung kommen Regionale Arbeitsgruppen (RAG) zusammen. Ziel ist es, in einer möglichst frühen Bearbeitungsphase¹ verbindliche Hinweise hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Förderzielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen abzugeben. Dazu gehören beispielsweise Grundlagen und Nachweise für erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen sowie die Beachtung von Kosteneffizienz. Durch dieses Verfahren der fachlichen Vorprüfung soll vermieden werden, dass Planungs- und Vorbereitungsaufwand in Vorhaben investiert werden, für die später Zuwendungen (ganz oder teilweise) oder die notwendigen behördlichen Zulassungen versagt werden.

Die Befassung durch die RAG erfolgt, soweit nicht zwingende Gründe dies verhindern, im Rahmen einer Sitzung in Präsenz. Bei Bedarf wird ein Ortstermin durchgeführt. Das dokumentierte Ergebnis der fachlichen Vorprüfung, in der Regel in Form eines Sitzungsprotokolls, wird als RAG-Votum zum Bestandteil der Antragsunterlagen für die Zuwendung.

Es werden die Hinweise entsprechend der jeweiligen behördlichen oder institutionellen Zuständigkeiten der RAG-Mitglieder aufgenommen. Vorhandene Widersprüche werden durch einvernehmliche Kompromissfindung oder ggf. erneute Beratung zur Lösungsfindung ausgeräumt. Das RAG-Votum wird nicht zusammengefasst (es gibt kein positives oder negatives Votum). Das RAG-Votum bezieht sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf einzelne Leistungsphasen der HOAI, außer es handelt sich um eine ausschließliche Beantragung nach Fördergegenstand 2.1 mit der Absicht die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen. Die erneute Vorstellung des Vorhabens in der RAG, z.B. nach Abschluss bestimmter HOAI Leistungsphasen, kann vereinbart und im RAG-Votum festgehalten werden.

Für die Befassung durch die RAG muss eine aussagekräftige Präsentation bzw. die Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen erfolgen, damit eine Bewertung des Vorhabens durch die Mitglieder der RAG möglich ist. Dazu gehört, dass Ausgangssituation und Defizite sowie Ziele, welche mit der Vorhabenumsetzung erreicht werden sollen, und das dafür geplante Vorgehen dargestellt werden müssen.

Regionale Arbeitsgruppen	
Reguläre Mitglieder	<ul style="list-style-type: none">- NW-Team MLUK / LfU – Fachreferate (Leitung der RAG)- Fachbehörden der zuständigen Landkreise/kreisfreien Städte (Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsbehörde, Fischereibehörde)- Gewässerunterhaltungsverbände (keine Stimme bei eigenen Vorhaben)- zuständige Forstbehörde- Obere Wasserbehörde bei Bedarf
beratende Mitglieder	<ul style="list-style-type: none">- Flussgebietskoordinator des Flussgebietes (Projektsteuerer im Auftrag des MLUK)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewertung der Genehmigungs- und Förderwürdigkeit der Vorhaben- Hinweise für den Antragsteller über erforderliche Genehmigungen und Anforderungen an die Genehmigungsplanung- Auffinden einvernehmlicher Lösungen bei konkurrierenden Interessenlagen- Abgabe RAG-Votum mit allen Hinweisen und Forderungen i.d.R. als Sitzungsprotokoll erstellt durch die Leitung der RAG (NW-Team MLUK / LfU)
Arbeitsweise	<ul style="list-style-type: none">- eine RAG kommt nach Bedarf zusammen (vorliegende Vorhaben zur Votierung)- das RAG-Votum wird in Form des Protokolls der RAG- Sitzung abgegeben- spätestens 4 Wochen nach dem Vorliegen <u>beurteilungsfähiger</u> Unterlagen bei der RAG-Leitung soll das RAG-Votum erteilt sein

¹ Die Vorhaben sollen sich in einer möglichst frühen Planungsphase (Projektidee, Vorplanung) befinden.